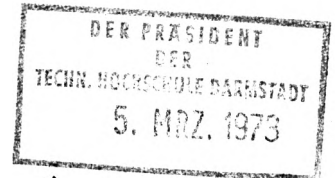


WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ



P r o t o k o l l

AsRa z. K.

der

101. Plenerversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 11./12.12.1972

in Bonn - Bad Godesberg

0.

Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird folgendermaßen geändert:

- Ergänzung um TOP I/3a (Zur Lage an den Hochschulen)
- Vertagung von V/7 (Fernstudium im Medienverbund); Schriftlicher Bericht von Herrn Grottemeyer s. TOP V/7

Die Tagesordnung wird folgendermaßen festgestellt:

I. WESTDEUTSCHE HOCHSCHULFRAGEN

1. Bericht des Präsidiums
2. Vereinheitlichung der Bewerbungs-, Anmelde-, Rückmelde- und Einschreibungstermine
3. Zum Zulassungswesen
hier: Zentrale Registrierung zum Wintersemester 1973/74
- 3a. Zur Lage an den Hochschulen

II. INTERNATIONALE HOCHSCHULFRAGEN

4. Prüfung für ausländische Studierende zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

V. STUDIEN- UND PRÜFUNGSWESEN

6. Studienkongreß Lehrerausbildung

VI. HOCHSCHULRECHT

8. Neuordnung der Hochschullehrerbesoldung

VIII. SCHULE UND HOCHSCHULE

9. Zur Neuordnung der gymnasialen Oberstufe

IX. HAUSHALT

10. Haushalt 1974
hier: Entwurf des Haushaltsplanes

X. INTERNA

11. Bestätigung bzw. Nachwahl von Mitgliedern in Ständigen Ausschüssen

1.

Bericht des Präsidiums

- a) Der Präsident berichtet über die zum 31.3.1973 befristeten Aufträge der Amtschefkonferenz an den Hochschulausschuß der KMK, Beschlüßvorlagen zum "Instrumentarium für die Reform des Studien- und Prüfungswesens" und zum "Studienjahr" und über die Bemühungen, in den Beratungsvorgang eingeschaltet zu werden.

In der Debatte nimmt Herr Fischer-Appelt/Hamburg zu drei Fragen Stellung:

- Er betont die Notwendigkeit, alsbald zum 12. Gemeinsamen Gespräch (Präsidium/Länderausschuß) mit der KMK zusammenzutreten;
- Unter Hinweis auf die bei der Ausarbeitung des Instrumentariums vorgesehene Beteiligung des Bundes fragt er nach Beteiligung der WRK an dieser Ausarbeitung. Senator Philipp/Hamburg habe ihm versichert, daß er die Beteiligung der WRK für so selbstverständlich gehalten habe, daß ihm eine besondere Erwähnung der WRK nicht für notwendig gehalten habe;
- Eine Stellungnahme der WRK zu beiden Gegenständen, aber auch zur Frage der Regelstudienzeit erforderlich.

b)

Im Anschluß hieran berichtet Herr Professor Peter Schneider/Mainz über die Vertretung der WRK vor dem Bundesverfassungsgericht am 5.12.1972, in der Frage des Niedersächsischen Vorschaltgesetzes und der Reichweite des Art. 5,3 GG für die Universitätsorganisationen.

2.

Vereinheitlichung der Bewerbungs-, Anmelde- Rückmelde- und
Einschreibungstermine

Unter Bezugnahme auf die Vorlage (Drucksache 124/1972) sowie die Vorberatung und Vorabstimmung in der 100. Plenarversammlung, 7.11.1972 (TOP I/5) erörterte die Plenarversammlung eine Reihe von organisatorischen Problemen und institutionellen Bedenken gegenüber einer Vereinheitlichung und Vorverlegung der Termine. Hierbei wurde insbesondere auf das Erfordernis von Nachterminen zum Beginn des jeweiligen Semesters hingewiesen. Dem Verlangen, hierbei auf die "Angabe von Gründen" zu verzichten, wurde mit mehrfachem Hinweis auf gute Erfahrungen nicht nachgekommen. Einwänden gegen die Vorverlegung des Haupt-Rückmeldetermins auf das Ende des vorangehenden Semesters wurde - gleichfalls gestützt durch bewährte Organisationserfahrungen in mehreren Mitglieds-hochschulen - damit begegnet, daß alle planungsrelevanten Daten möglichst frühzeitig vor Beginn des Semesters und im wesentlichen abgeschlossen zu Beginn des Vorlesungsbetriebes vorliegen sollen.

Die Plenarversammlung beschloß (29:1:10):

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz empfiehlt ihren Mitgliedshochschulen gemeinsam mit den Kultusministerien ab Wintersemester 1973/74 oder ab Sommersemester 1974 folgende Termine für alle Hochschulen übereinstimmend festzusetzen:

	zum WS	(zum SS)
1. Bewerbungen	bis zum 15. Juli	(bzw. 15. Januar)
(Entscheid über Zulassung)	bis zum 15. Sept.	(bzw. 15. März)
2. Rückmeldung	1.-31. Juli	(bzw. 1.-28. Februar)
Haupttermin		
(für n.c.Fächer obligatorisch)		
Nachtermin	1.-15. Oktober	(bzw. 1.-15. April)
(unter Angabe von Gründen)		
3. Anmeldungen	bis zum 15. Juli	(bzw. 15. Januar)
	- oder entfällt -	
4. Einschreibungen	1.-15. Oktober	(bzw. 1.-15. April)
Nachtermin	15.-31. Oktober	(bzw. 15.-30. April)
(unter Angabe von Gründen)		

(Die angegebenen Stichtage sind jeweils und in jedem Jahr den geeigneten Wochentagen anzupassen.)

3.

Zum Zulassungswesen

Nach Bericht des Vorsitzenden der Ständigen Kommission gegen den NC, Prof. Dr. Hinrichsen/Bochum, und nach kurzer Debatte beschließt die Plenarversammlung:

- Die Kommission gegen den NC wird beauftragt, der 102. WRK den Entwurf einer Entschließung zur Ausbreitung des totalen NC für ganze Hochschulen und zu möglichen Gegenmaßnahmen vorzulegen;
- Die WRK nimmt die Erklärung der Länder zur Kenntnis, daß für das Zentrale Registrierverfahren zum Wintersemester 1973/74 eine Zentrale Studienplatzverteilungsstelle (ZVS), wie sie der von den Ministerpräsidenten am 20.10.1972 unterzeichnete Staatsvertrag zum Zulassungswesen vorsieht, noch nicht arbeitsfähig ist. Die WRK wird daher im Interesse der Studienbewerber für das Wintersemester 1973/74 und gegebenenfalls das Sommersemester 1974 wie bisher das Zentrale Registrierverfahren durch ihre Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS) durchführen.

Die WRK erwartet von den Ländern, daß sie das in ihrer Zuständigkeit Liegende tun, um die Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten.

3a

Zur Lage an den Hochschulen

Die Plenarversammlung beschließt mit 41:2:0 (Enthaltungen) Stimmen:

"Die Westdeutsche Rektorenkonferenz ist nach wie vor der Auffassung, daß die Hochschulen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium auch und gerade unter dem Gesichtspunkt der Durchführung von Reformen nur erfüllen können, wenn ihre Mitglieder einen gemeinsamen Spielraum der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Auseinandersetzung akzeptieren und hierfür Regeln entwickeln. Sie betont erneut, daß die wirksame Teilnahme aller Mitgliedergruppen der Hochschule an der Willensbildung und Entscheidung dazu zwingt, Verstößen gegen diese Regeln entschieden entgegenzutreten. Wenn im äußersten Fall auch die Anwendung von Maßnahmen gegen Hochschulmitglieder geboten ist, reichen die Verfahren und Sanktionen, die die allgemeine Rechtsordnung (Verwaltungs- und Strafrecht) vorsieht, aus.

Jüngste Entwicklungen an einigen Hochschulen zeigen, daß "Streiks" und andere Mittel direkten und indirekten Zwanges Hochschulen oder Teile von Hochschulen bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Selbstverwaltung bis zur Lähmung behindern, den Betriebsfrieden brechen und ein für die Wissenschaftspflege unerträgliches Arbeitsklima erzeugen.

Die WRK stellt daher fest:

1. Gegen Hochschulmitglieder, welche die Rechte anderer Hochschulmitglieder und der Hochschule anvertrauter Personen verletzen oder die Einrichtungen der Hochschulen schädigen, sind unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit die Mittel des Rechtsstaates einzusetzen.

Dieses gilt insbesondere, wenn die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gefährdet wird.

2. Die gesetz- und satzungsmäßigen Organe der Hochschulen bedürfen ihrer vollen Funktionsfähigkeit; sie ist durch klare Anwendung korporationsrechtlicher und allgemeiner rechtlicher Maßnahmen gegen Lähmung und notfalls durch staatlichen Schutz gegen gewaltsame Behinderung zu sichern; ggfs. ist durch Novellierung der Gesetze Vorsorge gegen andauernden Boykott von Hochschulorganen zu treffen.

Diese Feststellungen der WRK dürfen nicht dahin mißverstanden werden, daß die Funktionsfähigkeit des Hochschulwesens in allen seinen Teilen und seine Reform durch Zwang gesichert werden könnte. Vielmehr ist die ständige Prüfung von Konfliktursachen Voraussetzung jeder Reform.

4.

Prüfung für ausländische Studierende zum Nachweis deutscher
Sprachkenntnisse

Die Plenarversammlung verabschiedete die Rahmenordnung für die deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) (Anlage) und empfiehlt den Mitgliedshochschulen, bei der Durchführung von Prüfungen zum Nachweis genügender deutscher Sprachkenntnisse die Rahmenordnung als Orientierungsgrundlage anzuwenden und den lokalen sprachspezifischen Bedürfnissen anzupassen.

Mit dem Strukturmodell, das die Leiter der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache erarbeitet haben, hat sich die Plenarversammlung nicht befaßt.

RAHMENORDNUNG

FÜR DIE DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG
FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIENBEWERBER

AN DEN WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULEN DER BUNDES-
REPUBLIK DEUTSCHLAND EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

Beschluss der 101. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 12. Dezember 1972

Die 101. Westdeutsche Rektorenkonferenz stimmt der Rahmenordnung, die die Leiter der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache in ihrer Jahrestagung vom 24. bis 26. Mai 1972 erarbeitet haben, zu und empfiehlt den Hochschulen, bei der Durchführung der Prüfungen zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber diese Rahmenordnung einheitlich anzuwenden.

Die Rahmenordnung berücksichtigt die "Grundsätze für das Prüfungswesen" (EntschlieÙung der 64. Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 23. September 1968) und steht in engem Zusammenhang mit den Maßnahmen, die die Westdeutsche Rektorenkonferenz im Einvernehmen mit dem deutschen Akademischen Austauschdienst und den anderen zuständigen Organisationen zur Verwirklichung der "Grundsätze zum Studium von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)" (EntschlieÙung der 100. Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 7.11.1972) ergreift bzw. plant.

Den Hochschulen wird empfohlen, auf der Grundlage dieser Rahmenordnung eine entsprechende Prüfungsordnung zu erlassen.

Teil A: ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins ist eine Prüfung, die sich aus den Immatrikulationsbestimmungen für das Fachstudium von ausländischen Studienbewerbern herleitet

§ 2 Ziel der Prüfung

In dieser Prüfung soll festgestellt werden, ob der ausländische Studienbewerber in hinreichendem Maße die sprachlichen Voraussetzungen besitzt, ein Fachstudium erfolgreich auf-

nehmen zu können.

§ 3 Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung findet vor dem mündlichen Teil statt. Vom mündlichen Teil der Prüfung kann bei einem eindeutigen Ergebnis im schriftlichen Teil abgesehen werden. Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel.

Der Kandidat hat die jeweilige Teilprüfung bestanden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der gestellten Anforderungen erfüllt sind. Das Gesamtergebnis der Teilprüfungen wird im Verhältnis 3 : 2 : 1 : 3 gewertet (entsprechend der in Teil B genannten Reihenfolge).

§ 4 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zu dieser Prüfung wird von den für die Immatrikulation ausländischer Studienbewerber zuständigen Stellen der Hochschule im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden geregelt.

§ 5 Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber

Die Befreiung von der Prüfung regelt die einzelne Hochschule nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen.

§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommissionen

Für die Aufgabenstellung und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Er soll auf Vorschlag der Lehrkräfte des Bereiches Deutsch als Fremdsprache von der Hochschule eingesetzt werden. Der Prüfungsvorsitzende beruft zur Durchführung des schriftlichen sowie des mündlichen Teils der Prüfung Prüfungskommissionen. Die Prüfungskommissionen setzen sich aus Lehrkräften des Bereiches Deutsch als Fremdsprache zusammen. Einer Kommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter des jeweiligen Studienfaches angehören. Über die mündliche Prüfung

ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Prüfungskommission festzustellen und beim Prüfungsvorsitzenden zu hinterlegen.

§ 7 Ergebnis der Prüfung

Bestanden hat, wer 2/3 der Gesamtanforderungen erfüllt hat. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden. Einzelheiten hierzu regelt die Hochschule.

§ 9 Beschwerdeverfahren

Gegen die Entscheidung der Prüfungskommissionen muß beim Prüfungsvorsitzenden Beschwerde eingelegt werden können. Die Einberufung eines Beschwerdeausschusses und das Beschwerdeverfahren regelt die Hochschule.

Teil B: BESONDERE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 10 Schriftliche Teilprüfung

Sie dauert etwa drei Stunden und gliedert sich in drei Aufgabenbereiche.

I Textwiedergabe

Unter Textwiedergabe ist die Zusammenfassung eines vorgelesenen Textes zu verstehen. Sie soll zeigen, daß der Kandidat einem wissenschaftlichen Vortrag folgen und seinen wesentlichen Inhalt zusammenhängend und sprachlich angemessen wiedergeben kann.

a) Art des Textes

Es soll ein beschreibender oder berichtender Text aus dem geistes- bzw. naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich gewählt werden. Der Text soll keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzen.

b) Umfang der Textvorlage

50 - 60 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen.

c) Durchführung

Der Text wird zweimal vorgelesen, beim zweiten Mal dürfen Notizen gemacht werden. Dem Text entsprechend können Namen, Daten und schwierige Fachausdrücke angegeben werden.

d) Dauer der Teilprüfung

Nicht länger als 90 Minuten

e) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen wesentlichen Inhaltsmomente und der sprachlichen Angemessenheit. Dabei sind die Inhaltsmomente stärker zu berücksichtigen.

II. Beantwortung von Fragen und/oder Kommentar zu einem vorgelegten Text

Der Kandidat soll die Möglichkeit erhalten, sich selbständig zu einem vorgelegten schwierigen Sachtext zu äußern. Dabei soll erkennbar werden, ob er sich unabhängig von den vorgegebenen Formulierungen mit dem Text auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es wird ein wissenschaftlicher Text vorgelegt. Der Text soll keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzen.

b) Umfang des Textes

Ca. 30 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen

c) Dauer der Teilprüfung

Nicht länger als 45 Minuten

d) Bewertung

Bewertet wird die Selbständigkeit und Angemessenheit der Formulierungen auf der Grundlage der gegebenen Informationen.

III. Grammatische Umformungen

Der Kandidat soll beweisen, daß er bestimmte wissenschafts-sprachlich relevante grammatische Strukturen verstehen und umwandeln kann.

a) Art der Aufgabe

Dem Kandidaten werden Umformungsaufgaben gestellt. Grammatische Terminologie sollte bei der Aufgabenstellung nach Möglichkeit vermieden werden.

b) Umfang der Aufgabe

Etwa eine Schreibmaschinenseite

c) Dauer der Teilprüfung

Nicht länger als 30 Minuten

§ 11 Mündliche Teilprüfung

In der mündlichen Teilprüfung soll der Kandidat beweisen, daß er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit einen Vorgang, Sachverhalt oder Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich sprachlich angemessen damit auseinanderzusetzen.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Prüfungsgespräches über Fragen der gewählten Studienrichtung. Dem Prüfungsgespräch kann ein entsprechender Text zugrundegelegt werden.

Dauer der mündlichen Prüfung: Maximal 15 Minuten.

6.

Studienreformkongreß Lehrerausbildung

Nach Berichten eines Vertreters der WRK im Programmkomitee für den Studienreformkongreß Lehrerausbildung sowie des zuständigen Vizepräsidenten faßte die Plenarversammlung aufgrund einer ausführlichen Diskussion der Antragsentwürfe des Programmkomitees und des Präsidiums den in der Anlage beigefügten Beschluß.

ZUM "STUDIENREFORMKONGRESS LEHRERAUSBILDUNG"

Beschluß der 101. Westdeutschen Rektorenkonferenz,
Bonn-Bad Godesberg, 12.Dezember 1972

Das Plenum dankt den vom Präsidium in das Programmkomitee entsandten Vertretern der WRK, den Herren Klink und Stenzel, für ihre Arbeit im Programmkomitee und stellt fest, daß sie bei der Ausarbeitung des Projektantrags im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten auf der Grundlage des Beschlusses der 96.WRK gehandelt haben.

Das Plenum dankt dem Präsidium für die Prüfung des Projektantrags und nimmt zu den abweichenden Punkten, wie sie in der Vorlage des Präsidiums aufgeführt sind, wie folgt Stellung:

1. Im Projektantrag soll vermerkt werden, daß bei den beteiligten Institutionen die Absicht besteht, die Durchführung von Studienreformkongressen fortzusetzen;
das Plenum wird sich mit dieser Frage nach Abschluß des ersten StRK erneut befassen.
2. Das Plenum geht davon aus, daß die Grundsatzerklärung zur integrierten Gesamthochschule (86. WRK, 26.1.1971), soweit sie die Frage der Lehrerbildung betrifft, seitens der WRK Grundlage, aber auch Diskussionsgegenstand des StRK sein soll.
3. Sachverständige Vertreter des Bundes und der Länder, insbesondere der Schulverwaltungen, sollen zur Teilnahme am StRK eingeladen werden. Eine institutionelle Bindung dieser Vertreter an die Vorbereitung und Durchführung des StRK erscheint dem Plenum weder zumutbar noch erforderlich.

4. Die Zusammensetzung der Vorbereitungsgruppe soll je zur Hälfte aus einem Vertreter der WRK, des HV, der BAK und des vds und einem von diesen Institutionen benannten Sachverständigen für den jeweiligen Themenbereich bestehen.
5. Die Ergebnisse des Kongresses sollen in einem Kongressbericht veröffentlicht werden.
6. Die Referenten des StRK sollen vom Programmkomitee auf Vorschlag der Vorbereitungsgruppe benannt werden.
7. Im übrigen billigt das Plenum den vom Programmkomitee ausgearbeiteten Projektantrag in der redaktionellen Fassung des Präsidiums.

Das Plenum bittet das Präsidium, den unter Rücksicht auf Ziff. 1 - 6 überarbeiteten Projektantrag nach Konsultation der anderen Verbände namens der Stiftung zur Förderung der WRK bei den zuständigen Bundesministerien als Finanzierungsantrag zu stellen.

12. Dezember 1972

Betr.: 101. WRK

Bericht durch Prof. Grottemeyer

Die Verzögerung der Verabschiedung des Entwurfs eines Staatsvertrags über das Fernstudium im Medienverbund durch die Konferenz der Ministerpräsidenten hat den Hochschulen erneut Zeit gegeben, auf die inhaltliche Gestaltung des Staatsvertrags Einfluß zu nehmen. Zwar war in den Verhandlungen weitgehend Einigkeit erzielt worden, doch gilt es nach wie vor, einige Länder von der Notwendigkeit der Beteiligung der Hochschulen am Fernstudium zu überzeugen.

Der bisherige Zeitplan der Ministerpräsidenten geht davon aus, daß auf der Sitzung im März 1973 der Entwurf von den Regierungschefs verabschiedet und den Kabinetten sowie den Landtagen zugeleitet werden kann. Da im Gegensatz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen beim Ratifizierungsverfahren des Fernstudien-Staatsvertrags keine großen Widerstände erwartet werden, da die jetzige Fassung die mit Einschränkungen einmütige Billigung der Betroffenen findet, ist Anfang 1974 mit seinem Inkrafttreten zu rechnen.

Dies bedeutet für die Arbeit der HVF, daß sie in den kommenden 15 Monaten zunehmend mit der Gewißheit arbeiten kann, daß ihre Tätigkeit Aufbauarbeit für den Verbund ist. Je stärker und je klarer die Hochschulen im Rahmen der HVF in den kommenden Monaten daher in der Lage sind, ihre Vorstellungen zu artikulieren und die Notwendigkeit und Berechtigung ihrer Tätigkeit öffentlich zu dokumentieren, umso stärker wird von Beginn an das politische Gewicht der Hochschulen im Verbund sein.

Dies bedeutet, daß die Hochschulen sich in der nächsten Zeit in breitem Rahmen ausführlich und intensiv mit den Fragen des

- 2 -

Fernstudiums zu befassen haben. Es muß gelingen, den Bemühungen um ein Fernstudium eine breitere Resonanz in den Hochschulen zu verschaffen, um den entsprechenden Rückhalt zu haben, gegenüber den Ländern wirken zu können.

Vorstand und Ständiger Ausschuß der HVF bieten daher den Mitgliedshochschulen an, sich vom Beginn des kommenden Jahres an eingehend und detailliert im Rahmen der Gesamtuniversität oder im Rahmen der einzelnen Fachbereiche über die Möglichkeiten und Grenzen des Fernstudiums informieren zu lassen. Dazu sollen sowohl Vorführungen und Demonstrationen wie auch Vorträge und Diskussionen dienen.

Ich darf Sie daher bitten, wenn in den nächsten Wochen Ihr Senatsbeauftragter für das Fernstudium mit der Bitte an Sie herantritt, das Thema Fernstudium in der einen oder anderen Weise innerhalb der Universität mit etwas mehr Aufmerksamkeit zu bedenken, diesem Wunsch im Rahmen Ihrer Möglichkeiten nachzukommen.

11.Dez.1972

gez. Grotemeyer

8.

Neuordnung der Hochschullehrerbesoldung

Die Plenarversammlung

- nimmt einen Bericht des Präsidenten entgegen, der durch Ausführungen des Hochschulverbandes (Dr. Dorff) ergänzt wird;
- beauftragt mit 26:10:7 Stimmen das Präsidium
 - a) mit dem Entwurf einer Stellungnahme der 102. WRK auf der Grundlage der bisherigen Beschlüsse der WRK zur Lehrkörperstruktur und zu den vorgesehenen Lehrverpflichtungen; dabei
 - b) soll auch die Problematik der Assistenzprofessuren, ggf. gemeinsam mit der BAK geprüft werden.

9.

Zur Neuordnung der gymnasialen Oberstufe

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses Schule/Hochschule der WRK, Vizepräsident Professor Köbler, berichtete über den Stand der bisherigen Arbeiten an einer Stellungnahme der WRK zur "Vereinbarung zur Neuordnung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" im Ständigen Ausschuß Schule/Hochschule. Die Plenarversammlung beauftragte den Ständigen Ausschuß Schule/Hochschule, der 102. Plenarversammlung unter Berücksichtigung der Diskussion der 101. Plenarversammlung einen Entwurf für eine Stellungnahme vorzulegen.

10.

Haushalt 1974

hier: Entwurf des Haushaltsplanes (vgl. WRK-Drucksache 139/1972)

Nach dem Bericht des Vorsitzenden des Beirates der Stiftung zur Förderung der WRK
gem. § 12 (1) der Stiftungssatzung i.d.F. vom 16.10.1969

stellt die Plenarversammlung den Haushalt 1974 mit
33:0:0 Stimmen in einer Gesamthöhe von DM 2.744.700 fest.

11.

Bestätigung bzw. Nachwahl von Mitgliedern in Ständigen Ausschüssen
hier: Nachwahl für die Ständige Kommission für Hochschuldidaktik

Die Kandidaten erhielten die folgenden Stimmen:

Dr.-Ing. Peter Rehling, Metallurgie, Rheinisch-Westf.-Hochschule Aachen :21
Dr. Helmut Seiffert, Erziehungswissenschaft, Uni. Erlangen-Nürnberg : 6
Dieter Keiner, Erziehungswissenschaft, Uni Münster : 1
Lic.theol. Karl-Friedr. Reith, Theologie, Uni. Bonn :1

Gewählt ist somit Dr.-Ing. Peter Rehling.

Die Plenarversammlung kam überein, daß, falls Herr Rehling die Wahl nicht annimmt,
Herr Seiffert nachrückt.

Roellecke
(Roellecke)